

## Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 089

- Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 -

(Entwurf der Begründung zur Öffentlichkeits- und

Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB)

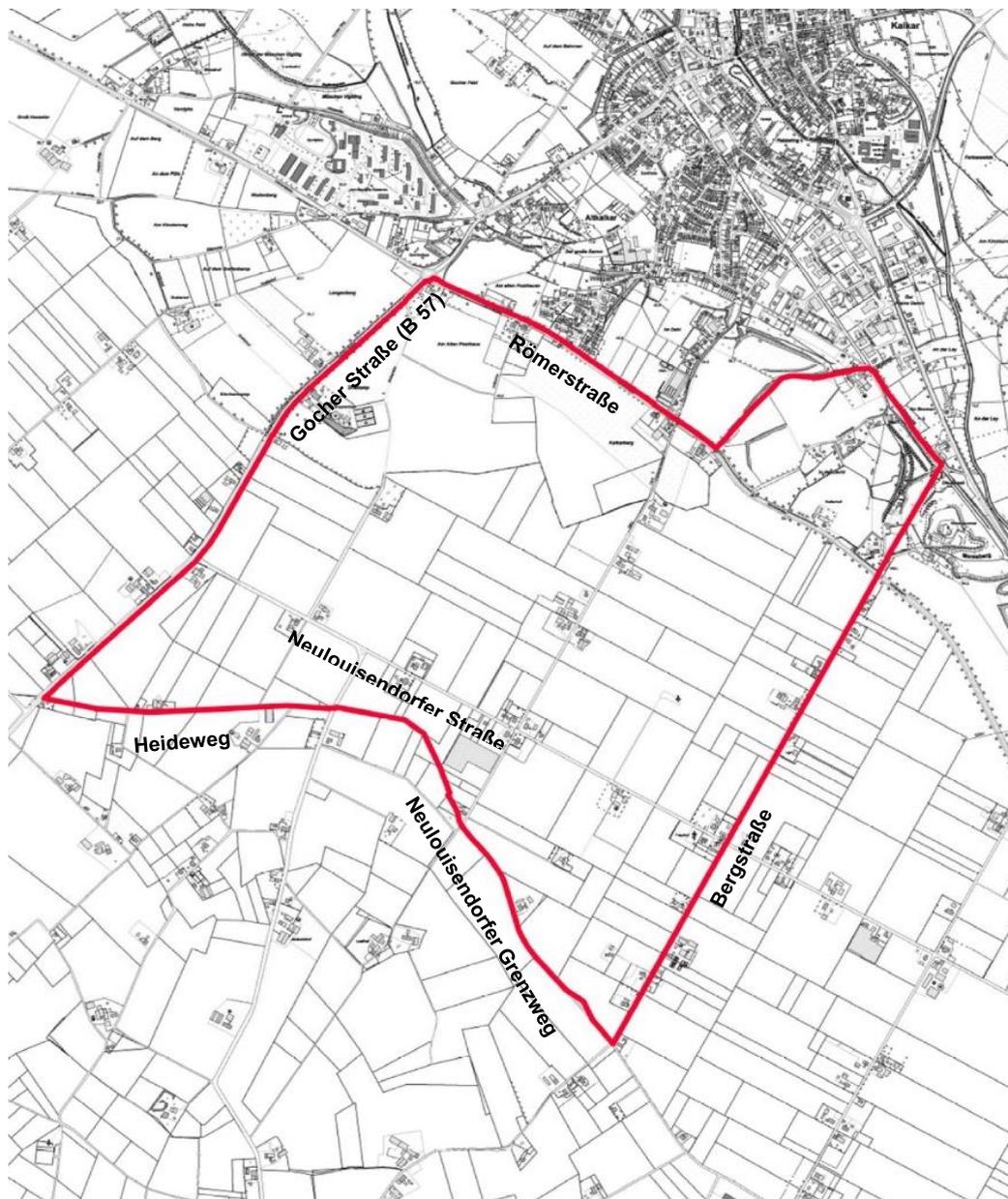
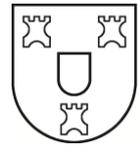


Abb. 1: Plangebiet (rote Umrandung) (ohne Maßstab)



## Inhaltsverzeichnis

1. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebiets .....	2
1.1 Räumlicher Geltungsbereich und Beschreibung des Gebiets .....	2
2. Übergeordnete Planungen .....	2
2.1 Verhältnis zur Landesplanung .....	2
2.2 Flächennutzungsplan sowie weitere übergeordnete Planungen .....	3
2.3 Bestehende planungsrechtliche Festsetzungen .....	4
3. Anlass und Ziele der Aufhebung des Bebauungsplans sowie Erfordernis der Aufhebung der Planung .....	5
3.1 Anlass, Ziele und Erfordernis der Aufhebung des Bebauungsplans .....	5
4. Planverfahren .....	6
5. Aufzuhebende Festsetzungen sowie Planungsrecht nach Aufhebung .....	6
5.1 Festsetzungen .....	6
5.1.1 Art der baulichen Nutzung .....	6
5.1.3 Überbaubare Grundstücksflächen .....	6
5.1.2 Maß der baulichen Nutzung .....	6
5.2 Planungsrecht nach Aufhebung .....	7
6. Hinweise .....	7
6.1 Bodendenkmalschutz .....	7
6.2 Bergbau .....	7
6.3 Kampfmittel .....	7
6.4 Artenschutz .....	8
7. Kosten und Finanzierung .....	8
8. Flächenbilanz .....	9
9. Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB .....	9



## 1. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebiets

### 1.1 Räumlicher Geltungsbereich und Beschreibung des Gebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 – liegt in den Stadtteilen Kalkar-Neulouisendorf und Kalkar-Altkalkar und umfasst in den Gemarkungen dieser Stadtteile im Wesentlichen einen Bereich südlich der Römerstraße und der Straße „Am Bahndamm“, östlich der Bergstraße, nördlich des Neulouisendorfer Grenzweges bzw. des Heideweges und westlich der Gocher Straße (B 67).

Das Plangebiet selbst besteht größtenteils aus landwirtschaftlichen Flächen, die mit bestehenden und ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstellen bebaut sind. Zwei Windkraftanlagen befinden sich ebenfalls im Geltungsbereich. Im nordöstlichen Teil des Plangebiets befindet sich ein kleiner bewaldeter Abschnitt. Die räumliche Abgrenzung des Plangebietes ist der Abbildung 1 (Plangebiet) und der Abbildung 2 (Luftbild) zu entnehmen.



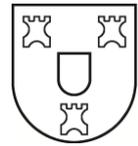
Abb. 2: Luftbild Stand 2012 (ohne Maßstab)

## 2. Übergeordnete Planungen

### 2.1 Verhältnis zur Landesplanung

Bei der Aufstellung des zurzeit wirksamen Flächennutzungsplans wurden die aus den übergeordneten landesplanerischen Zielsetzungen abgeleiteten Ansprüche eingebracht und mit den kommunalen Planungszielen abgestimmt.

Die betreffende Fläche ist im zurzeit gültigen Gebietsentwicklungsplan GEP 99 als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Im nordöstlichen Teil werden zudem



ein Überschwemmungsgebiet und Bereiche zum "Schutz der Natur" sowie zum "Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" dargestellt. Derzeit befindet sich ein neuer Regionalplan in der Aufstellung (Regionalplan Düsseldorf – 2. Entwurf, Stand: Juni 2016). Dieser stellt ebenfalls das Plangebiet überwiegend als Freiraum- und Agrarbereich dar. Das im GEP 99 aufgenommene Überschwemmungsgebiet wird dagegen nicht mehr berücksichtigt; die Bereiche zum "Schutz der Natur" sowie zum "Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" werden, räumlich geringfügig modifiziert, weiterhin dargestellt. Darüber hinausgehende Funktionszuweisungen liegen nicht vor.

## 2.2 Flächennutzungsplan sowie weitere übergeordnete Planungen

Der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan ist eingebunden in ein hierarchisch gegliedertes Planungssystem und ist inhaltlich aus den örtlichen und überörtlichen Planungen abzuleiten. Im zurzeit wirksamen Flächennutzungsplan (Stand 01.01.2017) wird das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Lediglich im nordöstlichen Bereich weicht die Darstellung stellenweise ab; hier ist eine „Fläche für Wald“ vorhanden. Weiterhin wird eine mehrkernige Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt (s. Abbildung 3: rot schraffierte Flächen). Der sich in der Aufstellung befindliche, neue Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar soll über dieselben Darstellungen verfügen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird dem jetzigen sowie dem zukünftigen FNP entsprochen.

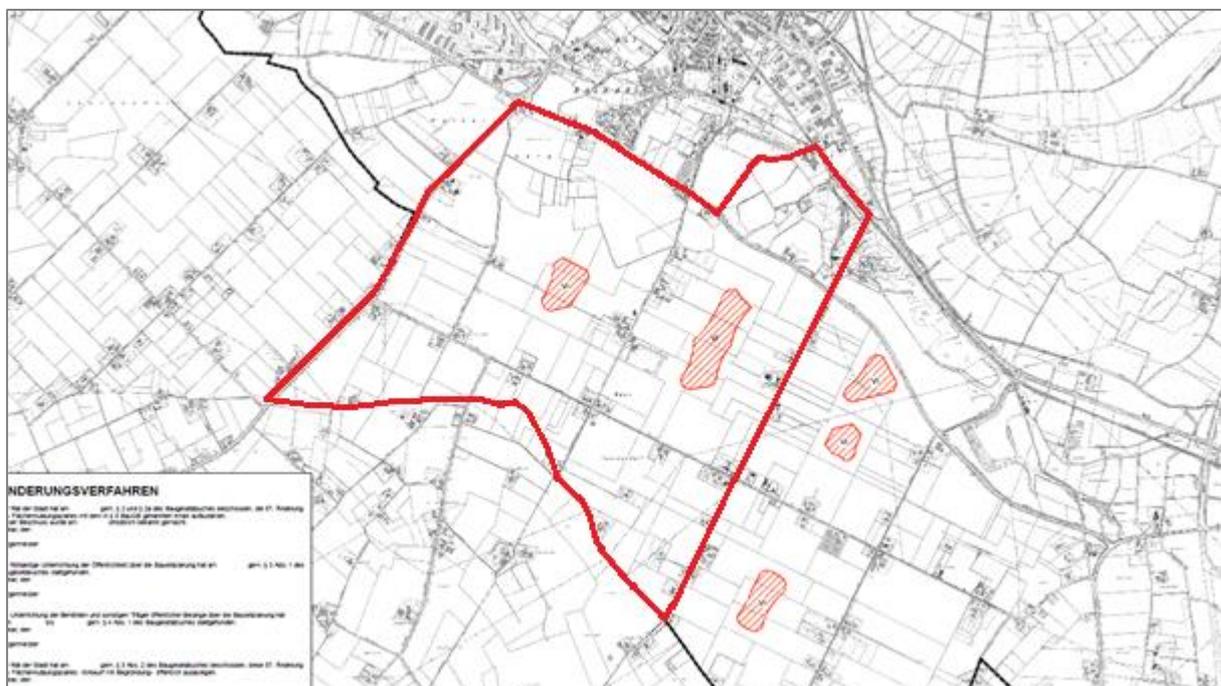


Abb. 3: Ausschnitt aus der 57. FNP-Änderung (Windenergie) (ohne Maßstab)



Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des sich in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans LP 05 Kalkar des Kreises Kleve. Für den Bereich südlich der Römerstraße sieht der LP 05 keine Schutzgebiete vor; die Flächen sind mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ versehen. Nördlich der Römerstraße ist ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt; der nordöstlich gelegene, bewaldete Teil ist im Entwurf des LP 05 als Naturschutzgebiet festgesetzt.

## 2.3 Bestehende planungsrechtliche Festsetzungen

Der zur Aufhebung anstehende Bebauungsplan Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 – setzt für seinen Geltungsbereich ein Sondergebiet für Windenergieanlagen sowie „Flächen für die Landwirtschaft“ und für einen kleineren Abschnitt „Flächen für Wald“ fest. Es wird zudem durch Baugrenzen die Zulässigkeit von maximal zwei Windenergieanlagen festgesetzt. Sonstige baurechtliche Satzungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans sind der Abbildung 4 zu entnehmen.

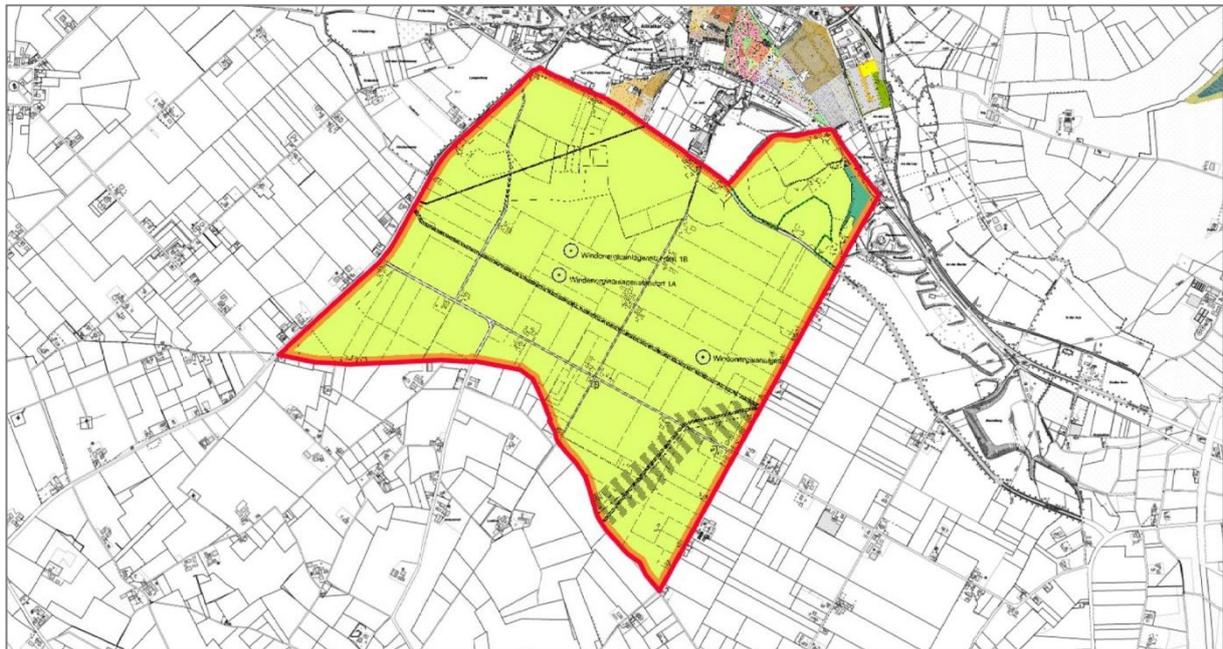


Abb. 4: Bebauungsplan Nr. 089 – zeichnerische Festsetzungen (ohne Maßstab)

Der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 – mit sämtlichen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen ist diesem Begründungsentwurf als Anlage beigefügt.



## **3. Anlass und Ziele der Aufhebung des Bebauungsplans sowie Erfordernis der Aufhebung der Planung**

### **3.1 Anlass, Ziele und Erfordernis der Aufhebung des Bebauungsplans**

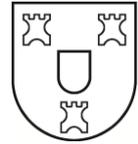
Mit der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur gesamtstädtischen 57. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergie) einhergehenden Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie in Kalkar-Neulouisendorf war die Sicherung der raumstrukturellen Besonderheiten des Stadtteils aus Sicht der Verwaltung und des Rates der Stadt Kalkar notwendig geworden. Dazu wurde der Bebauungsplan Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 – aufgestellt und letztendlich am 12.12.2013 als Satzung beschlossen. Diese wurde nach Wirksamwerden der 57. FNP-Änderung rechtskräftig.

Der Bebauungsplan setzt dabei unter anderem Standorte für Windenergieanlagen (WEA) fest. Dabei liegen die Baugrenzen für die WEA-Standorte 1A und 2 allerdings in Teilen außerhalb der durch die 57. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergie) dargestellten, mehrkernigen Konzentrationszonen. Dies wurde zum Zeitpunkt der Aufstellung der 57. FNP-Änderung sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 – von städtischer Seite als zulässig eingeschätzt; eine Überschreitung der Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans durch Rotor- bzw. Anlagenteile einer Windenergieanlage sollte möglich sein. Es stellte sich jedoch zum Ende des Verfahrens zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans heraus, dass diese Einschätzung rechtlich gesehen – auch unter Würdigung der Vorgaben des Windenergie-Erlasses NRW vom 04.11.2015 – bedenklich erscheint, weswegen die 57. Änderung des Flächennutzungsplans in der Begründung dahingehend geändert wurde, dass ein Überschreiten der Konzentrationszonen durch Anlagenteile nicht mehr möglich ist. Damit widerspricht der Bebauungsplan Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 – teilweise den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Ein Bebauungsplan ist jedoch gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, was zumindest unter diesem Gesichtspunkt nicht vollständig zutrifft.

Zudem steht der Bebauungsplan Nr. 089 in seinem Geltungsbereich einer Realisierung der östlichen Teilfläche der mehrkernigen Konzentrationszone in weiten Teilen entgegen; diese Teilfläche steht der Windenergienutzung also weit überwiegend nicht zur Verfügung. Auch durch diesen Sachverhalt dürfte das zuvor genannte Entwicklungsgebot verletzt werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass durch die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft im Bebauungsplan die Genehmigungsfähigkeit von sonstigen Vorhaben, die keinen unmittelbaren Bezug zur Landwirtschaft haben, seitens der Baugenehmigungsbehörde des Kreises Kleve als problematisch erachtet wird.

Der Bebauungsplan Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 – ist daher aufgrund seiner jetzigen planungsrechtlichen Vorgaben gem. § 1 Absatz 3 BauGB i.V.m. § 1 Absatz 8 BauGB aufzuheben.



## 4. Planverfahren

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 – wird im Normalverfahren nach dem Baugesetzbuch durchgeführt. Dazu wurde im ersten Schritt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 Absatz 8 BauGB ein Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Plans durch den Rat der Stadt Kalkar am 23.06.2016 gefasst. Gleichzeitig wurde der Beschluss über die Durchführung der ersten Beteiligungsphasen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst. Diese haben im Zeitraum vom 06.02.2017 bis 10.03.2017 einschließlich stattgefunden. Seitens der Träger öffentlicher Belange wurden keine planungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen; durch die Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme vorgebracht, die allerdings keine Relevanz für das laufende Aufhebungsverfahren hat. Im weiteren Verfahren werden die Beschlüsse zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB umgesetzt.

## 5. Aufzuhebende Festsetzungen sowie Planungsrecht nach der Aufhebung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 – entfallen sämtliche Festsetzungen auf Ebene eines verbindlichen Bauleitplans.

### 5.1 Bisherige Festsetzungen

#### 5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit der überlagernden Festsetzung „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „SO WEA – Sondergebiet Windenergieanlagen Neulouisendorf“ festgesetzt. Lediglich im nordöstlichen Teil ist die Fläche als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „SO WEA – Sondergebiet Windenergieanlagen Neulouisendorf“ und als „Flächen für Wald“ festgesetzt.

#### 5.1.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Es wurden mehrere Baufenster für mögliche Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Weitere Baufenster liegen nicht vor.

#### 5.1.3 Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die Gesamtanlagenhöhe einer Windenergieanlage im Plangebiet mit 150 m fest. Gleichzeitig enthält er die Ausnahmeregelung, dass Windenergieanlagen bis zu 180 m Gesamtanlagenhöhe errichtet werden dürfen. Die Gesamtanlagenhöhe von 180 m kann dann realisiert werden, wenn Einzelnachweise



über die immissionsschutzrechtliche und naturschutzfachliche Zulässigkeit erbracht werden. Zudem setzt der Bebauungsplan den maximalen Radius des Rotors mit 41 m sowie den maximalen Radius des Turmfußes mit 7 m fest.

## 5.2 Künftiges Planungsrecht nach Aufhebung des Bebauungsplans

Nach Aufhebung des B-Plans Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 – richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB („Bauen im Außenbereich“). Den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes wird auch nach der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 – durch die in der Örtlichkeit vorhandenen baulichen Anlagen entsprochen. Dem Erfordernis zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung ist die Stadt Kalkar hinsichtlich der Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Kalkar-Neulouisendorf bereits durch Erstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes („Windenergie“) grundsätzlich nachgekommen. Durch die im Sommer 2016 erfolgte Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 094 – Windenergieanlagen Neulouisendorfer Straße – kann die Stadt Kalkar zudem die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB beantragen.

## 6. Hinweise

### 6.1 Bodendenkmalschutz

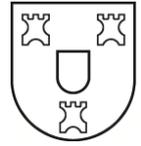
Auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes gilt, dass bei der Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bodeneingriffen die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW zu beachten sind. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Kalkar als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal- und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

### 6.2 Bergbau

Das aufzuhebende Bebauungsplangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hamminkeln“ und über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Rees“, die sich im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen befinden. Im Bereich des Plangebiets ist in naher Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Es wurde kein Bergbau aus der Vergangenheit im Plangebiet dokumentiert.

### 6.3 Kampfmittel

Ein Verdacht auf Altlasten und Kampfmittel im aufzuhebenden Plangebiet besteht nicht. Bodeneingreifende Maßnahmen sind mit der gebotenen Vorsicht vorzunehmen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Weist der Boden oder der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung auf oder werden verdächtige



Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt zu verständigen.

## 6.4 Artenschutz

Gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz ist es in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten, Bäume - die außerhalb des Waldes oder von Kurzumtriebsplantagen sowie gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen -, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen

Darüber hinaus sind im Rahmen von Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen. Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff. BNatSchG zu beachten.

Da durch Aufhebung dieses Bebauungsplanes keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden und künftig bis auf weiteres die naturschutzfachliche Beurteilung von Vorhaben im Zusammenhang mit den umwelt- und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren im planungsrechtlichen Außenbereich erfolgt, ist festzustellen, dass durch die Aufhebung der Planung keine planungsrelevante Arten verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden können. Desgleichen gibt es keine Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von der geplanten Aufhebung des Bebauungsplans negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch bei Aufhebung der Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

## 7. Kosten und Finanzierung

Es entstehen der Stadt Kosten in Zusammenhang mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens und im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zur Aufhebung.

Die Deckung der Bekanntmachungskosten erfolgt aus Haushaltsmitteln für sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16) aus dem Produkt 090101 – Räumliche Planung und Entwicklung grundstücksbezogener Ordnungsmaßnahmen –.



## 8. Flächenbilanz

Bezeichnung	Größe m <sup>2</sup>	Größe ha
Aufzuhebendes Gebiet	rund 4.450.000	rund 445

## 9. Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB

Gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ist grundsätzlich zur Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung bei der Aufstellung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen durchzuführen. Die auf Grund der Umweltprüfung gem. § 2 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht darzulegen.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/ Teilbereich 1 – sind keine Umweltauswirkungen verbunden, die ermittelt, bewertet und dokumentiert werden müssten. Es werden keine Baurechte begründet, die über das Maß des Zulässigen für Bauvorhaben im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB hinausgehen. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 089 gelten für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Kalkar-Neulouisendorf die Vorgaben der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar („Windenergie“); für diese wirksame Änderung liegt der gesetzlich vorgeschriebene Umweltbericht vor.

Kalkar, den 04.05.2017

STADT KALKAR

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 2 “Planen, Bauen, Umwelt”

Markt 20

47546 Kalkar



## Verwendete Unterlagen

Kreis Kleve	Landschaftsplan 05 Kalkar des Kreises Kleve (im Aufstellungsverfahren)  Deutsche Grundkarte (Abbildung 1)  Luftbilder des Katasteramtes Kreis Kleve (Abbildung 2)  Bebauungsplanübersicht des Katasteramtes Kreis Kleve (Abbildung 4)
Bezirksregierung Düsseldorf	Gebietsentwicklungsplan GEP 99  Regionalplan Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) (im Aufstellungsverfahren)
Stadt Kalkar	Flächennutzungsplan Stadt Kalkar (Abbildung 3)  B-Plan Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/ Teilbereich 1 – (Anlage)